

Kinderschutzrichtlinie des Vereins KiB children care

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Einleitung	4
3	Präventive Maßnahmen	9
4	Handeln im Verdachtsfall	12
5	Dokumentation und Weiterentwicklung	13
6	Quellenverzeichnis	14
7	Impressum	145

1 Vorwort

Das Wissen über die aus Gewalt und missbräuchlichen Übergriffen resultierenden Belastungen und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen ist bei Expertinnen und Experten schon lange verankert. Erlebte Gewalthandlungen gefährden sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die allgemeine Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen wird nachhaltig geschädigt.

Ereignisse und Berichterstattungen in Österreich zeigen, dass es um das Bewusstsein für die schädliche Wirkung von missbräuchlichem Verhalten in der breiten Öffentlichkeit immer noch schlecht steht und daher Gewaltschutz und Prävention von Übergriffen immer im Fokus stehen müssen.

Daher sehen wir als Verein KiB children care die Bewusstmachung und die Enttabuisierung von Gewalt und Übergriffen im Kinderbereich sowie die Schaffung einer Gesprächs-, Melde- und Interventionskultur als zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren.

Mit dem Entwurf einer Kinderschutzrichtlinie wollen wir einen weiteren Schritt in Richtung Kinderschutz gehen, sodass

- Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind.
- das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung verringert wird.
- das Bewusstsein unserer Mitglieder sowie auch unserer Kooperationspartner*innen für dieses Thema gestärkt wird.

Der Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer, medialer und sexueller Gewalt ist daher immer noch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Johanna Part
Geschäftsführung KiB

2 Einleitung

Der Verein KiB children care ist als gemeinnütziger Verein einzigartig in Österreich mit seinen speziellen Handlungsfeldern für gesundheitsfördernde und kindgerechte Rahmenbedingungen zum Wohl des Kindes.

Die entscheidende Weichenstellung für die Zukunft liegt darin, dass wir gemeinsam mit unseren ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern die Rechte der kranken Kinder leben. Darüber hinaus kooperieren wir mit unterschiedlichsten Personengruppen und Organisationen, wie Netzwerkpartner*innen, Politiker*innen, Journalisten*innen, Sozialarbeiter*innen, Ärzten und Ärztinnen und Krankenhauspersonal, um gemeinsam für Familien im Krankheitsfall Bestmögliches zu erreichen.

KiB hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Eltern bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Pflege, der Fürsorge und der Betreuung ihrer erkrankten Kinder helfend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus unterstützen wir Eltern bei der Betreuung gesunder Kinder bei einem Krankheitsfall in der Familie oder um Mutter/Vater zu entlasten.

Die Ziele von KiB sind:

- Verankerung der in der EACH-Charta festgelegten Rechte der kranken Kinder in der Verfassung.
- Familien mit erkrankten Kindern entstehen keine zusätzlichen Kosten, wenn sie bei ihrem Kind im Krankenhaus bleiben. Sie haben Anrecht auf kostenlose Nächtigung und kostenlose Verpflegung.
- Kinder und Jugendliche werden auf Kinderstationen aufgenommen und nicht auf Erwachsenenstationen untergebracht.
- Ambulante statt stationäre Versorgung: Medizinisches und pflegerisches Fachpersonal kommt zum Kind in die gewohnte Umgebung.
- Österreich weit flächendeckende kinder- und jugendärztliche Praxen mit Kassenvertrag.
- Österreich weit flächendeckender, kostenloser, mobiler kinderärztlicher Notdienst, besonders außerhalb der Öffnungszeiten von kinder- und jugendärztlichen Praxen, am Wochenende und an Sonn- und Feiertagen ist installiert.
- Vollständig ausgebautes Betreuungsnetzwerk in Österreich für die Betreuung von Kindern zu Hause bei einem Krankheitsfall in der Familie.
- Kostenlose Betreuung von Kindern zu Hause bei einem Krankheitsfall in der Familie.
- KiB und sein Engagement für Familien sind im Bewusstsein der Eltern verankert.

2.1 Unsere Haltung bzw. unsere Werte (Auszug aus dem Leitbild von KiB children care¹)

Verein

KiB children care ist ein Österreich weit tätiger Familienselbsthilfeverein, der Familien im Krankheitsfall unterstützt und fördert. KiB setzt sich aus vielen tausend Mitgliedsfamilien zusammen.

Vereinsstruktur

Einen wesentlichen KiB-Grundsatz stellt die duale Struktur von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dar.

Vereinsgrundwerte

Familie bedeutet im Idealfall Austausch, Sicherheit, Führung, Liebe und damit Glück, Geborgenheit, Gesundheit und Selbstvertrauen. Der Verlust sozialer Traditionen und die damit verbundenen Verunsicherungen stellen für Familien in der heutigen Zeit eine besondere Herausforderung dar. KiB will den Wert und das Ansehen der Familie in der Gesellschaft fördern. Dazu werden Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität von Familien im Krankheitsfall gesetzt.

Verantwortung

KiB ist sich seiner Verantwortung in der Gesellschaft bei einem Krankheitsfall in den Familien bewusst. KiB begleitet, unterstützt und hilft Familien bei den zu bewältigenden Aufgaben zum Wohl des Kindes.

Mitarbeiter*innen

Das Verständnis der Mitarbeiter*innen ist demokratisch geprägt. Hierarchie wird durch ein Miteinander und ein Füreinander ergänzt.

Transparenz

KiB children care ist der Verein rund ums erkrankte Kind, ist gemeinnützig ausgerichtet und finanziert sich aus den Beiträgen der Mitgliedsfamilien sowie durch Spenden.

2.2 Grundlagen für die Entwicklung der Kinderschutzrichtlinie (kurz: KSR) vom Verein KiB children care

Die Kinderschutzrichtlinie basiert größtenteils auf international frei zugänglichen „good practice“ Beispielen, die alle im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

Ziel und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Ziel der Kinderschutzrichtlinie von KiB children care ist es, dazu beizutragen, dass Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind.

Der Verein KiB children care arbeitet nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen; dies ist Aufgabe zahlreicher unterstützender Mitglieder des Vereins KiB children care. Um das Risiko

¹ https://www.kib.or.at/fileadmin/user_upload/2018/PDF/Leitbild_2018.pdf

des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, möchte KiB children care das Bewusstsein seiner Mitglieder für dieses Thema stärken. Die Kinderschutzrichtlinie beinhaltet daher Rahmenempfehlungen für die Mitglieder. Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität dient die Kinderschutzrichtlinie bzw. dienen die Empfehlungen für die Mitglieder auch als Rahmen, um diese vor falschen Anschuldigungen und vor Ansehensverlust zu schützen.

Über die Kinderschutzrichtlinie vom Verein KiB children care werden alle beim Verein tätigen Mitarbeiter*innen, Notfallmamas*papas sowie regelmäßig tätige externe Honorarkräfte informiert. Der Verhaltenskodex wird in Arbeitsverträge integriert und alle anderen beim Verein tätigen Personen nehmen diesen mit der Unterschrift zur Kenntnis.

2.3 Rechtlicher Rahmen

Für KiB children care bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“².

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht;
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung;
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung;
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist;
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung;
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben;
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird;
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden.

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationalen Gesetze:

² Die Definitionen basieren auf: WHO, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, Zugriff: 20. Mai 2017;

CRIN – Child Rights International Network <https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 20. Mai 2017

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2.4 Definitionen Gewalt und Missbrauch ³

Definition und Arten von Missbrauch

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses führen.“

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet.

Körperliche Misshandlung

ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Sexueller Missbrauch

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

umfasst sexuelle Handlungen unter Minderjährigen in Kombination mit Machtungleichgewicht und/oder Unfreiwilligkeit, d.h. sexuelle Handlungen, die z.B. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern/Jugendlichen gibt⁴.

Emotionale Misshandlung

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung

umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung

³ vgl. Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

⁴ vgl. Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale und physische Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

3 Präventive Maßnahmen⁵

3.1 Verhaltensrichtlinien

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder zu schärfen und wahrzunehmen. Ferner sollen Mitarbeitende sowie Personen, die z.B. durch Projekte von KiB children care Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle Mitarbeitenden von KiB children care nehmen diese Kinderschutz-Verhaltensrichtlinien mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis und halten diese ein, insbesondere niemals:

- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern;
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen;
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen;
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen;
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren;
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrucksweisen zu benutzen;
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen;
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln);
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen;
- um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist;

⁵ Diese orientieren sich an internationalen Standards wie ECPAT International, KCS (Keeping Children Safe), Kindernothilfe e.V. etc. s. auch Quellenverzeichnis

- von Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden.
- ⇒ **Sondern legen das Augenmerk insbesondere darauf, stets**
- **die Würde des Kindes zu achten und zu wahren;**
 - **gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben;**
 - **die körperliche, seelische und sexuelle Integrität des Kindes zu wahren;**
 - **sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern zu sein;**
 - **Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern gleichmäßig zuteilwerden zu lassen;**
 - **immer zum Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten einzutreten;**
 - **im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen.**

3.2 Auswahlverfahren Mitarbeitende⁶

Um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, sind grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements von zentraler Bedeutung. Der Verein KiB children care ist sich bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potentiellen Täter*innen geben kann, ein solches jedoch der Abschreckung dient, sich in schlechter Absicht über den Verein KiB children care Zugang zu Kindern zu verschaffen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sicherheit für die Kinder, die durch Aktivitäten von KiB erreicht werden, die Organisation und sich selbst zu schaffen. Bei der Registrierung neuer Notfallmamas*papas wird nach einem konsequenten Auswahlverfahren vorgegangen, in dem Kinderschutzfragen stets vorrangig berücksichtigt werden.

Als Mitarbeitende von KiB children care gelten: hauptamtlich sowie ehrenamtlich in Gremien tätige Personen und Notfallmamas*papas.

Auswahl von Mitarbeitenden: Bei deren Aufnahme wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden auch in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, einen Strafregistrauszug beizubringen.

Informationsweitergabe: Alle Mitarbeitenden werden über die Kinderschutzrichtlinie von KiB children care informiert. Dies erfolgt bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Zuge der Mitarbeiter*innengespräche bzw. bereits registrierten Notfallmamas*papas im Zuge der jährlichen Weiterbildung. Vorstandsmitglieder werden im Zuge der Vorstandssitzung darüber informiert.

⁶ Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f. sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

3.3 Kommunikationsstandards⁷

Medienberichte können ein wichtiges Element sein, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten zu leisten bzw. auf Defizite im Hinblick auf Versorgung bzw. Gesundheitsleistungen hinzuweisen. Allerdings ist damit auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen, verbunden. Um die beteiligten Mädchen und Jungen vor Gefahren, wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt KiB sicher, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Bsp.: Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder bzw. der Eltern/Observeberechtigten einzuholen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. dessen Eltern/ Observeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes bzw. der Eltern/Observeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von bei KiB children care gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, d.h. die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Wenn keine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes bzw. der Eltern/Observeberechtigten eingeholt werden kann, werden Bilder nicht verwendet.

Bilder & Medien

⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Im Internet sind nicht nur pornografische Darstellungen von Kindern und Missbrauchsdarstellungen, die strafrechtlich nach StGB, § 207a ein Delikt darstellen, im Umlauf. Im Prinzip können alle Fotos von Kindern und Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden. Daher ist für KiB children care ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben von zentraler Bedeutung. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

4 Handeln im Verdachtsfall

Ziel im Fallmanagement ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Entscheidungsträger*innen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben, und der Informationsfluss an relevante Akteur*innen wird sichergestellt. Dieses Management ist allen Mitarbeitenden von KiB children care bekannt. Die Information darüber wird in Gesprächen und Weiterbildungen mit den Mitarbeitenden kommuniziert.

Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.

Kurze Beschreibung des Ablaufs und der Handlungsschritte bei einem Verdacht bzw. einer Meldung:

Fall 1: Verdachtsfall richtet sich gegen eine*n Mitarbeitende*n von KiB children care bzw. von den Gremien von KiB children care.

Mündliche Meldung bei dem*der Kinderschutzbeauftragten. Schriftliche Dokumentation des Verdachts (s. Meldeblatt bei Verdachtsfall). Die*der Kinderschutzbeauftragte trägt die Verantwortung für die weitere Verfolgung des Verdachts (Vorgehen nach Ablaufschema) und für die laufende Benachrichtigung der Geschäftsführung, des*der Präsidenten*in und der Mitarbeitenden. Solange der Verdacht aufrecht ist, wird der*die Mitarbeitende inaktiv gesetzt.

Fall 2: Verdachtsfall außerhalb vom Verein KiB children care

Jemand vertraut sich z.B. einem*einer Mitarbeiter*in an bzw. berichtet über Gewalt oder einen Übergriff auf ein Kind bzw. eine jugendliche Person in einem bestimmten Setting außerhalb von KiB children care. Die*der Mitarbeitende informiert unverzüglich die*den Kinderschutzbeauftragte*in und diese*r klärt ab, ob es sich um einen konkreten bzw. starken Verdacht handelt und setzt dementsprechende Maßnahmen laut Grafik-Ablaufschema.

Mündliche und/oder schriftliche Meldung bei dem*der Kinderschutzbeauftragten. Schriftliche Dokumentation des Verdachts (s. Meldeblatt bei Verdachtsfall). Die*der Kinderschutzbeauftragte trägt die Verantwortung für die weitere Verfolgung des Verdachts (Vorgehen nach Ablaufschema) und für die Benachrichtigung der Geschäftsführung bzw. des*der Präsidenten*in.

Mit einer **Meldung** einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger oder an die Polizei beginnt die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Polizei. Diese müssen, bei einem geäußerten Verdacht, aufgrund ihrer beruflichen Verantwortung, der Verdachtsmeldung nachgehen.

5 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Team vom Verein KiB children care bespricht regelmäßig mit der Geschäftsführung sowie der für Kinderschutz verantwortlichen Person (=Kinderschutzbeauftragte*r) den Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie. Darüber hinaus tauscht sich das Team über Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, informiert sich gegenseitig und plant notwendige Fortbildungen (z.B. jährlich bei Weiterbildungen der Notfallmamas*papas) für die Mitarbeitenden. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems beim Verein KiB children care und dessen unterstützenden Mitgliedern zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des*der Kinderschutzbeauftragten, der bzw. die der Geschäftsführung und dem*der Präsidenten*in von KiB children care einen jährlichen Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Die Kinderschutzrichtlinie von KiB children care wird nach dem ersten Jahr der Einführung evaluiert und überarbeitet. Anschließend wird die Kinderschutzrichtlinie in einem mindestens dreijährigen Zyklus evaluiert und überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie ggf. aufgrund externer Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

6 Quellenverzeichnis

ECPAT International CPP (Child Protection Policy),

http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/child_protection_policies.pdf

ECPAT Deutschland/VENRO: aktiver Kinderschutz konkret; Arbeitsmaterialien für TrainerInnen (nicht öffentlich), Freiburg, 2012

http://ewnsa.de/wp-content/uploads/2012/02/Aktiver-Kinderschutz-konkret_Module_1-6.pdf

Keeping Children Safe (KCS), www.keepingchildrensafe.org.uk

Kindernothilfe e.V. und Kindernothilfe-Stiftung: Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe. Düsseldorf, 2013, https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.bmfi.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy,

<https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf>

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V.: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

VENRO, <http://kinderschutz.venro.org/>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative/>

Die UN-Kinderrechtskonvention,

https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf

7 Impressum:

Verein KiB children care
4841 Ungenach Nr. 51

Email: verein@kib.or.at

Web: www.kib.or.at

Inhaltliche Koordination & Redaktion: Manuela Schalek

Fachliche Begleitung: Jana Hierzer, MA, Liga für Kinder- und Jugendgesundheit; Mag.a Waltraud Gugerbauer, ECPAT Österreich, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung; Eva Steinberger-Ritzinger, KiB children care

Layout:

Die Kinderschutzrichtlinie wurde in Anlehnung an die Kinderschutzrichtlinie der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit und der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich 2021 erstellt. Für die Entwicklung wurden Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzrichtlinien herangezogen, die im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

KiB-Kinderschutzbeauftragte:
Eva Steinberger-Ritzinger
T: 0664 6203040
M: steinberger.e@kib.or.at

KiB-Kinderschutzbeauftragte Stellvertretung:
Anja Redl
T: 0664 6203051
M: redl.a@kib.or.at